

## 21. Bund für Freiheit und Humanität - Satzung

### 22. Name

§ 1 Die Partei führt den Namen **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Wirkungsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Regionale Organisationen führen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer spezifischen Organisationsbezeichnung (zum Beispiel: BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT Landesverband XY). In der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wie auch in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

### 23. Allgemeine Formalien

§ 10 Diese Satzung ist wie folgt gegliedert:

Kapitel in numerischer Reihenfolge

Die einzelnen Regelungen in den Kapiteln ab 21. sind geordnet nach Paragraphen mit dem Symbol "§"

Die Regelungen in jedem Kapitel ab Nr. 23. beginnen mit der nächsten numerischen Zehnerstelle. Dadurch ist es möglich ohne Änderung in der Zahlenabfolge der Paragraphen in den nachfolgenden Kapiteln Ergänzungen, Neuordnungen und Streichungen zu vollziehen.

§ 11 Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen (im allgemeinen Sinne beide Geschlechter umfassendes) Femininum/Maskulinum bezeichnet.

§ 12 Sämtliche schriftliche Kommunikation erfolgt per E-Mail. Falls dies von einem Mitglied nicht gewünscht ist oder dieses über keinen E-Mail Zugang verfügt, per Brief.

## **24. Unsere Aufgabe und Zielsetzung**

§ 20 Ziel ist es, durch aktive politische Mitwirkung die Grundgedanken der Freiheit und Humanität in der staatlichen Ordnung und im gesellschaftlichen Leben aufzubauen und in der für alle Menschen geltenden Rechtsordnung zu verankern.

§ 21 An der Verwirklichung des Zieles arbeiten die Mitglieder des Bund für Freiheit und Humanität durch die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und allen anderen Ländern und Kontinenten.

§ 22 Totalitäre, diktatorische, dogmatische sowie gewalttätige und undemokratische Bestrebungen und Vorgehensweisen jeder Art lehnt der Bund für Freiheit und Humanität ab.

§ 23 All unser Streben und unsere Umsetzung basiert auf Werten, die in Kapitel 2. beschrieben sind. Sie bilden den Rahmen und den inneren Kompass für unsere Konzepte und die damit verbundenen Handlungen.

Diese Werte sind:

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar
2. Das Recht auf Freiheit
3. Das Recht auf Streben nach Glück
4. Das Recht auf Friede
5. Das Recht auf Gerechtigkeit

## **25. Sitz**

§ 30 Der Sitz des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANTIÄT

ist: 14827 Wiesenburg/Mark, Mahlsdorfer Str. 12.  
Land Brandenburg, Deutschland

## **26. Gründung**

§ 40 Die Gründungsversammlung hat am 21. Juni 2021 den BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT gegründet

und

beschlossen die Satzung auszuarbeiten und den 1. Bundesparteitag vorzubereiten, der am 29. August 2021 stattfand und die erste Fassung dieser Satzung beschloss.

## 27. Mitgliedschaft

§ 50 Jeder Mensch, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied im BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANIÄT werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte\* oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.

\*Als bürgerliche Ehrenrechte werden die Bürgerrechte bezeichnet, die einem Staatsbürger aufgrund seiner Staatsbürgerschaft zustehen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die bürgerlichen Ehrenrechte mit Vollendung des 18. Lebensjahres:

- das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht)
- das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht, je nach angestrebtem Amt auch erst zur Vollendung eines höheren Lebensjahres)
- das Recht, öffentliche Ämter auszuüben (z. B. Schöffenamts)

Der Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit als obligatorische oder fakultative Folge sind in § 45 des Strafgesetzbuchs geregelt. (Quelle: Wikipedia, 13.7.21)

§ 51 Mit der Mitgliedschaft ist unabdingbar verbunden, dass die Satzung und die Grundsätze des Bundes für Freiheit und Humanität anerkannt werden.

§ 52 Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

§ 53 Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland, die sich für eine freiheitliche Grundordnung einsetzt. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland besteht, kann das Mitglied ausschließlich Teil einer Basis-10er-Gruppe sein, ist jedoch nicht berechtigt, Vertreter zu sein.

## 28. Mitgliedschaft - Aufnahmeprozess

§ 60 Die Anmeldung erfolgt durch Antrag auf der Homepage des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT mit den notwendigen Kontaktdaten in der dafür vorgesehenen Eingabemaske oder schriftlich per Brief oder auf elektronischem Wege, zum Beispiel per E-Mail.

1. Es erfolgt daraufhin eine Bestätigung der Anmeldung auf elektronischem Wege.
2. Falls in der Anmeldung keine Mail-Adresse angegeben wurde, erfolgt die Bestätigung per Brief.

§ 61 Der **Bundesausschuss** oder ein von ihm bestimmter Kreis von mindestens 3 Menschen entscheidet über die Aufnahme.

§ 62 Wird der Aufnahmeantrag angenommen, erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung auf elektronischem Wege mit der Information über die weiteren Schritte.

§ 63 Das neue Mitglied bezahlt daraufhin per Überweisung die ersten 12 monatlichen Mitgliedsbeiträge (mindestens 10,00 Euro/Monat = 120,00 Euro). Als erster Monat gilt der Monat, in dem der Antrag auf Mitgliedschaft gestellt wurde. Alle weiteren Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen sind geregelt in "**51. Finanzordnung, § 1 Mitgliedsbeiträge**".

§ 64 Darauf erfolgt die Bestätigung der Aufnahme in den BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer und Sichtbarmachung auf der Homepage mit der Postleitzahl des Wohnortes des neuen Mitglieds und dem ersten Buchstaben des Nachnamens. Bei folgenden Mitgliedern mit gleichem Anfangsbuchstaben des Nachnamens wird dieser Anfangsbuchstabe jeweils ergänzt mit einer numerischen Ziffer wie folgt: M, M1, M2 usw. Damit können Interessenten oder bereits bestehende Mitglieder sehen, wieviele Menschen bereits in einer bestimmten Region Mitglied geworden sind.

## **29. Mitgliedschaft - Beendigung**

### § 70 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge (siehe **Finanzordnung, § 1 Mitgliedsbeiträge**).
2. Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
3. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied verliert damit gleichzeitig alle Mitgliedschaften und Ämter, die es innerhalb der Partei innehat oder in Vertretung für die Partei ausübt.

### **30. Mitgliedschaft - Ordnungsmaßnahmen**

#### § 80 - Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen durch den Bundesvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die Maßnahmen nach Nr. 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, die gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahmen durch das zuständige Schiedsgericht überprüfen und letztinstanzlich entscheiden zu lassen.

#### § 81 - Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Landesvorstandes oder Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

3. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteiengerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

5. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

## § 82 - Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. Als Mitglied des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
2. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
3. als Mitglied, die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet beziehungsweise abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt.



### **31. Die Zusammenarbeit der Menschen im Bund für Freiheit und Humanität**

§ 90 Nach dem Aufnahmeprozess gemäß "**28. Mitgliedschaft - Aufnahmeprozess**" hat jedes Mitglied folgende Möglichkeiten der Mitwirkung:

1. Das Mitglied kann sich einer bestehenden 10er-Gruppe anschließen. Neue Mitglieder nehmen 3-mal an einem Treffen der bestehenden Gruppe teil und stellen dann den Antrag an die Gruppe, festes Mitglied dieser Gruppe zu werden.
2. Das neue Mitglied kann eine eigene 10er-Gruppe aufbauen. Siehe "**7. Organisation der Teilnahme und Mitwirkung - und die damit verbundene Entscheidungsfindung**".
3. Das Mitglied wirkt als einzelner Mensch für die Ziele des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT.

§ 91 Ein Mensch kann auch Mitglied in mehreren 10er-Gruppen sein, er kann sich jedoch nur in 1 Gruppe auf jeder Organisationsebene (siehe § 106 und § 107) als Vertreter wählen lassen.

§ 92 Jedes Mitglied stimmt zu, persönliche Informationen über die Menschen im BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.

§ 93 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

§ 94 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 95 Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die alle Mitgliedsbeiträge bis inklusive des Monats in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben.

## **32. Aufbau und Organisationsstruktur des Bund für Freiheit und Humanität**

§ 100 **Die Partei gliedert sich** in:

1. die Bundespartei,
2. die Landesverbände.
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände,
5. die Ortsverbände.

Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.

### **§ 101 Zusammenarbeit Bundespartei und Landesverbände**

1. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen.
2. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
3. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
4. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
5. Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.
6. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und der Satzung oder dem Parteiprogramm stehen.
7. Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

8. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

## 9. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
- (b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gilt, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- (a) die Bestimmungen der Satzung missachtet und trotz Mahnung eines übergeordneten Gebietsverbands nicht innerhalb von 4 Wochen durch geeignete Beschlüsse und Maßnahmen beendet werden,
- (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder
- (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung und Werte der Partei handelt,
- (d) die dem Gebietsverband untergeordneten Gebietsverbände nicht im Sinne der Satzung und der Werte der Partei führt und begleitet.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Der Bundesvorstand kann jedem Schiedsgerichtsverfahren beitreten.

(4) Wird der Vorstand eines Gebietsverbands aufgelöst, übernimmt der Vorstand der übergeordneten Gliederung die Geschäftsführung und beruft innerhalb der gesetzten Frist einen Parteitag mit Neuwahlen ein.

## § 102 Landesverband - Satzung

Durch die Satzung des Landesverbandes sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien.
2. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
3. Das Verfahren für die Schaffung und Auflösung dem Landesverband nachgeordnete Gebietesverbände.

§ 103 Das Oberste Organ des **Bund für Freiheit und Humanität** ist der **Bundesparteitag**.

§ 104 Der **Bundesparteitag** tritt in der ersten Phase nach Gründung als **Mitgliederversammlung** zusammen bis eine Zahl von 320 Mitgliedern erreicht ist.

Ist die Mitgliederzahl von 320 erreicht, tritt ab dann der **Bundesparteitag** als **Vertreterversammlung** zusammen. Ist zum Zeitpunkt des Erreichens der Mitgliederzahl von 320 bereits eine Einladung zum nächsten Bundesparteitag verschickt worden, tritt dieser noch als Mitgliederversammlung zusammen.

§ 105 Berechtigt zur Teilnahme an der **Vertreterversammlung** sind jeweils alle **Vertreter** der höchsten Ebene gemäß § 108, wenn diese mindestens 5 Menschen umfasst und der Ebene darunter. Solange die höchste Ebene noch nicht 5 Menschen umfasst, wird die **Vertreterversammlung** aus den **Vertretern** der obersten 3 Ebenen gebildet.

§ 106 Die Wahl der **Vertreter** erfolgt gemäß den Regelungen in "**7. Organisation der Teilnahme und Mitwirkung - und die damit verbundene Entscheidungsfindung**".

§ 107 Die **Vertreter** der einzelnen Ebenen entstehen wie folgt:

1. Alle Mitglieder bilden die Basis des Bundes für Freiheit und Humanität.
2. Durch Zusammenschluss von Mitgliedern gemäß "**7. Organisation der Teilnahme und Mitwirkung - und die damit verbundene Entscheidungsfindung**" bilden sich 10er-Gruppen.
3. Diese 10er-Gruppen schaffen durch die Wahl von 1 Vertreter die nächste Ebene.
4. Diese Vertreter der Ebene 1 können sich zu neuen 10er-Gruppen nur mit Vertretern der Ebene 1 zusammenfinden und schaffen durch die Wahl von 1 Vertreter ihrer 10er-Gruppe die nächste Ebene 2.
5. Diese Vertreter der Ebene 2 können sich wieder zu neuen 10er-Gruppen nur mit Vertretern der Ebene 2 zusammenfinden und schaffen durch die Wahl von 1 Vertreter ihrer 10er-Gruppe die nächste Ebene 3 und so weiter.

So entstehen aus der wachsenden Anzahl von Mitgliedern von selbst die weiteren Ebenen.

§ 108 Alle Vertreter werden gemäß "**7. Organisation der Teilnahme und Mitwirkung - und die damit verbundene Entscheidungsfindung**" im öffentlichen "Verzeichnis aller Gruppen und Vertreter" genannt mit dem jeweiligen Zusatz der Ebene von der sie gewählt wurden, zum Beispiel "Vertreter Ebene 1: Name"

§ 109 Die weiteren Organe, die vom **Bundesparteitag** durch Wahlen gebildet werden, sind der **Bundesvorstand** und das **Bundesschiedsgericht**.

### 33. Bundesparteitag

§ 110 Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT.

§ 111 Die Beschlüsse eines Bundessparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.

#### § 112 Teilnahme am Bundesparteitag

1. Gemäß § 101 und § 102 gelten die folgenden Bestimmungen für Mitglieder und dann entsprechend für die Vertreter, wenn der Wechsel von der Mitgliederversammlung zur Vertreterversammlung stattgefunden hat.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich teilzunehmen.
3. Jedes persönlich anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder - egal aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.
4. Ein Rederecht kann nur durch Präsenz am Bundesparteitag ausgeübt werden.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne § 9 PartG.

#### § 113 Geschäftsordnung des Bundesparteitages

1. Der Bundesparteitag ist vom **Bundesvorstand** mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen abzusenden.
2. Die Einberufungsfrist für alle Arten von Bundesparteitagen beginnt mit dem Datum des Poststempels oder E-Mail der Einberufung.
3. Weitere, ordentliche oder außerordentliche Bundesparteitage sind einzuberufen
  - a) auf Antrag von 25 Prozent des Bundesvorstandes
  - b) auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder

4. Der **Bundesvorstand** hat innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt 2 Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

5. Vor Beginn des Bundesparteitages hat der **Bundesvorstand** einen **Wahlprüfungsausschuss** zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und 2 Parteimitgliedern, die auch dem Bundesvorstand angehören können. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses 2 Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

6. Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

7. Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin beziehungsweise eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt für diesen Bundesparteitag.

8. Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.

### **§ 114 Aufgaben des Bundesparteitages**

Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT, insbesondere:

1. Tagungsordnung,

2. Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

3. Nach Vorschlag des **Bundesvorstandes** wird eine **Stimmzählkommission** bestellt, die bei allen Abstimmungen und Wahlen, insbesondere geheimen, die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt,

4. Bericht des **Bundessvorstandes**, der spätestens 1 Woche vor Beginn des Parteitag den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung, der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen Anträge,
5. Bericht der Rechnungsprüfer,
6. Entlastung des **Bundessvorstandes**,
7. Die Wahl des **Bundessvorstandes**,
8. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern,
9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts
  - a) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt,
10. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
11. Beschlüsse zur Teilnahme des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT an Wahlen,
12. das Parteiprogramm,
13. Änderungen der Satzung, der Finanzordnung und der Schiedsordnung.

### **§ 115 Beschlussfassung auf dem Bundesparteitag**

1. Die Wahl der Mitglieder des **Bundessvorstandes** erfolgt schriftlich und geheim durch Stimmzettel.
2. Bei allen übrigen Wahlen kann offen, zum Beispiel per Handzeichen, abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.



### 34. Der Bundesvorstand

§ 120 Der **Bundesvorstand** besteht aus:

- a) 1 Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin
- b) 1 Protokollführer/Protokollführerin
- c) 1 Schatzmeister/Schatzmeisterin
- d) 1 Koordinator/Koordinatorin für das Sekretariat
- e) 1 Beauftragter/Beauftragte für die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- f) 1 Beauftragter/Beauftragte für alle Streitfragen
- g) 1 Beauftragter/Beauftragte für die Einhaltung und Erfüllung aller Vorschriften, die das Parteiengesetz bestimmt und die Einhaltung aller damit zusammenhängenden Fristen
- h) 1 Beauftragten/Beauftragte für die Entwicklung und Berücksichtigung der unter "2." formulierten 5 Grundwerte in allen Bereichen
- i) 1 Beauftragten/Beauftragte für jeden in der Satzung aufgeführten großen gesellschaftlichen Lebensbereich (Punkt 11. und folgende)

Für jeden Aufgabenbereich sind neben dem Hauptkoordinator/Hauptkoordinatorin jeweils 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu bestimmen.

Jeder Bereich ist für sein Ressort Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in der Öffentlichkeit.

## **35. Aufgaben und Geschäftsordnung des Bundesvorstandes**

§ 130 Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden mit einer vom Versammlungsleiter festzusetzenden Tagesordnung von diesem oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Bundesvorstandes einberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens 5 Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf 3 Werktage verkürzt werden.

§ 131 Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage.

§ 132 Der Versammlungsleiter und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

1. Der Versammlungsleiter und jeder seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.

2. Gerichtsstand ist Wiesenburg, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.

§ 133 Der Bundesvorstand ist jederzeit berechtigt, durch Beschluss der absoluten Mehrheit aller Mitglieder aus dem Bundesvorstand ein Mitglied aus seinem Kreis von seiner Aufgabe zu entbinden, wodurch dieses Mitglied alle Vertretungsrechte mit sofortiger Wirkung verliert.

1. Die endgültige Entscheidung über die Entbindung oder Wiedereinsetzung eines Mitglieds des Bundesvorstandes wird am nächsten Bundesparteitag getroffen.

## 36. Finanzierung und Transparenz

§ 140 Der BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT finanziert sich in der Hauptsache durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Näheres dazu ist in der Finanzordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 141 Der BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT verpflichtet sich zu Transparenz und Übersichtlichkeit für die Organisation, Erfassung und Darstellung der Geldflüsse.

§ 142 Alle Einnahmen und Ausgaben werden zentral über das **Parteisekretariat** nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung\* abgerechnet und gebucht. Einnahmen und Ausgaben werden durch die Satzung und die Gesetze bestimmt.

\*GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER BUCHFÜHRUNG (GoB) sind teils geschriebene, teils ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden ergeben. Ihre Aufgabe ist es, Gläubiger und Unternehmenseigner vor unkorrekten Daten, Informationen und möglichen Verlusten weitestgehend zu schützen.

(Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Grunds%C3%A4tze\\_ordnungsm%C3%A4%C3%9Figer\\_Buchf%C3%BChrung](https://de.wikipedia.org/wiki/Grunds%C3%A4tze_ordnungsm%C3%A4%C3%9Figer_Buchf%C3%BChrung), am 17.7.21)

§ 143 Immer bis zum 25. des Monats wird für den vergangenen Monat eine Einnahmen- und Ausgabenübersicht erstellt, sodass die entsprechenden Stellen wissen, über welches Budget sie jeweils verfügen können. Grundsätzlich ist es nicht zulässig, in den einzelnen Budget-Bereichen mehr auszugeben als an Mitteln vorhanden ist. Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.

§ 144 Monatlich wiederkehrende Ausgaben wie Löhne, Mieten und dergleichen dürfen insgesamt nur in der Höhe vereinbart werden, wie sie durch Zuordnung der regulär vereinnahmten monatlichen Mitgliedsbeiträge gemäß § 145 gedeckt sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese Aufwendungen auch in Zukunft gedeckt sind.

§ 145 Alle Mitgliedsbeiträge werden verwendet für die Verwirklichung der Ziele und Werte des Bund für Freiheit und Humanität. Als Orientierung für die Mittelverwendung gelten folgende Bereiche und zugehörige prozentualen Anteile für jeden Bereich:

10 % für die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Erstellung von Informationsmaterial

10 % für die Erstattung der Reisekosten 1) und pauschale

Aufwandsentschädigungen 2) für die Mitglieder des Bundesvorstandes

20 % für die Kosten des Parteisekretariats

10 % für die Erstellung von Ausbildungs- und Schulungsmaterial

30 % zur freien Verwendung nach Entscheidung des Bundesvorstandes

10 % für die Unterstützung, Entwicklung und Förderung von Pilotprojekten

10 % als Rückstellung für unvorhergesehene Aufgaben 3)

-----

100 %

1) Als Reisekosten werden diejenigen Kosten erstattet, die einem Arbeitnehmer auf Geschäftsreise pauschal für Verpflegung und Übernachtung, sowie km-Geld für das private KFZ oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn/Bus/Taxi) erstattet würden.

2) Diese pauschalen Aufwandsentschädigungen orientieren sich an der Übungsleiterpauschale.

3) Die Rückstellung wird bis zu einer Summe vorgenommen, die der Bundesvorstand festlegt, mindestens jedoch 50`000,00 Euro. Beträge, die diesen festgelegten Betrag übersteigen, werden dem Budget des Bundesvorstandes zugeordnet.

§ 146 Die Verwendung und Aufteilung von nicht zweckgebundenen Spenden ist geregelt in der Finanzordnung, § 8

### **37. Parteisekretariat**

§ 150 Der BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT betreibt ein Sekretariat mit der zentralen Aufgabe der Mitgliederbetreuung.

§ 151 Zweiter Schwerpunkt des Sekretariats ist die Unterstützung der verschiedenen Organe des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele und insbesondere durch Übernahme von Verwaltungsaufgaben wie zum Beispiel: Schriftverkehr, Telefonauskunft, Abrechnung, Buchhaltung, Terminkoordination und Reiseabwicklung, so weit wie möglich, zu entlasten.

§ 152 Mitarbeiterstellen, Ausstattung und Aufgaben werden vom Bundesvorstand festgelegt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und Anforderungen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- 1) Betreuung der Mitglieder mit der Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- 2) Betreuung der Webseite mit:
  - a) Informationen zu den Mitgliedern
  - b) Informationen zu den Vertretern
  - c) Verzeichnis der Gruppen und gegebenenfalls ihre Arbeitsschwerpunkte  
(zum Beispiel Ausbildung, Wirtschaft, Fürsorge)
- 3) Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen oder Weiterleitung an die zuständigen Personen.
- 4) Recherche für die Mitglieder
- 5) Erstellung von Informationsmaterial
- 6) Unterstützung der Kandidaten im Wahlkampf
- 7) Buchführung gemäß "**36. Finanzierung und Transparenz**"

§ 153 Ein weisungsgebundenes Mitglied des Sekretariates des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT kann nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstandes sein.

### **38. Teilnahme an allgemeinen Wahlen**

§ 160 Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

- (1) Die Wahlen von Bewerbern zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären.

§ 161 Wahlen von Wahlkreiskandidaten erfolgen in Mitgliederversammlungen.

(1) Zu dieser Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT eingeladen, die berechtigt sind, sich zur Wahl zu stellen und alle Mitglieder, die zur Wahl berechtigt sind.

(2) Bei der Aufstellung von Wahllisten sind alle Bewerber, die für ein gleiches Parteiamt oder Mandat kandidieren in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen aufzuführen.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Ja-Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).

(4) Über Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern der Zählkommission zu unterzeichnen und unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der auf die Kandidaten entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten festzuhalten.

(5) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen, sind Stimmen,

- a) bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
- b) bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind,
- c) bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
- d) bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
- e) bei denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(6) In der Versammlung muss den Bewerbern und Bewerberinnen Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

### **39. Entscheidungsfindung in strittigen Fällen**

§ 170 Über alle strittigen Fragen aus dieser Satzung zwischen den Mitgliedern des BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANIÄT, insbesondere Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzung sind durch Einbeziehung des Bundesvorstandes möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 171 Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 172 In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren geregelt.

## 40. Änderung dieser Statuten

§ 180 Änderungen der Satzung des **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ausgenommen sind Teile für die eine andere Mehrheit in der Satzung oder von Gesetzes wegen vorgegeben ist.

§ 181 Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 6 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens 3 Wochen vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 182 Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht werden.

§ 183 Die Satzung des **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** besteht aus folgenden Bestandteilen:

Präambel

1. - 10.: Grundgedanken

11. - 17. ....: Konzeption der großen gesellschaftlichen Lebensbereiche

21. - 40.: **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** - Satzung

51.: **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** - Finanzordnung

61.: **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** - Bundesschiedsordnung



## 41. Auflösung und Verschmelzung

§ 190 Die Auflösung des **BUND FÜR FREIHEIT UND HUMANITÄT** oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

§ 191 Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

§ 192 Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei wird im Falle einer Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen.